

An die Abteilung I/10
Bundeskanzleramt

BMWKMS - I/A/5 (Ministerratsdienst,
Rechnungshof und parlamentarische
Angelegenheiten)

Mag. iur. Zekie Hasanova
Sachbearbeiterin

zekie.hasanova@bmwkms.gv.at
+43 1 71606-664717
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: 2026-0.522.997

**Begutachtungsverfahren - Bundesgesetz mit dem das Bundesgesetz über
die Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur sicheren Verwendung
von Informationen (Informationssicherheitsgesetz) geändert wird;
Stellungnahme des BMWKMS**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundeskanzleramt hat den Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundesgesetz über die Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur sicheren Verwendung von Informationen (Informationssicherheitsgesetz) geändert wird im Rahmen des Begutachtungsverfahrens dem Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport (BMWKMS) weitergeleitet.

Das Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport beehrt sich wie folgt Stellung zu nehmen:

Seitens des BMWKMS wird der Entwurf insbesondere aufgrund der angedachten Zusammenführung der Vorgaben des nationalen und internationalen Geheimsschutzes im Sinne einer Schaffung einheitlicher und lückenloser Schutzstandards mit den beschriebenen positiven Effekten (Rechtsvereinfachung, leichtere Anwendbarkeit für öffentlich Bedienstete, Verbesserung der österreichischen Position bei Verhandlungen internationaler Verschlusssachenabkommen) befürwortet.

Zu den angedachten Bestimmungen des gegenständlichen Entwurfes wird seitens des BMWKMS im Einzelnen Folgendes angemerkt:

§ 1 Abs. 1 des Entwurfes:

Es wird angeregt, zu prüfen, ob die Formulierung „auf Grund dieses Gesetzes weitergegeben“ durch eine andere Formulierung ersetzt werden sollte (z.B. „im Sinne dieses Gesetzes weitergegeben“). In der Praxis wird aus ho. Sicht das Informationssicherheitsgesetz selten selbst der Grund sein, weswegen jemandem schutzwürdige Informationen im Sinne dieses Gesetzes anvertraut werden (sondern z.B. eher die Erforderlichkeit der Erfüllung dienstlicher Aufgaben (vgl. § 3 Abs. 1 Z 1 des Entwurfes) die sich jedoch nicht auf Grund des Informationssicherheitsgesetzes selbst ergeben).

§ 2 Abs. 1 des Entwurfes:

Es wird angeregt, zu prüfen, ob das Kriterium „und einer der Klassifizierungsstufen des Abs. 2 zugeordnet sind“ den vollen Umfang der voraussichtlich schutzwürdigen Informationen umfasst. Dies im Sinne der angestrebten Homogenisierung und Rechtsvereinfachung insbesondere im Hinblick auf § 4 Informationsordnungsgesetz, der neben den vier in Abs. 2 genannten Klassifizierungsstufen (eingeschränkt, vertraulich, geheim, streng geheim) auch Klassifizierungsstufen für EU-Verschlusssachen (Restreint UE/EU restricted, Confidential UE/EU Confidential, Secret UE/EU Secret, Très Secret UE/EU Top Secret) vorsieht. Hier sollte wohl der Schutz auch Informationen umfassen, die (noch) nicht bzw. solange diese (noch) nicht gemäß § 2 Abs. 5 des Entwurfes aufgrund von Äquivalenztabellen den Klassifizierungsstufen in § 2 Abs. 2 zugeordnet wurden.

§ 2 Abs. 4 des Entwurfes:

Es wird angeregt, zu prüfen, ob tatsächlich auf „die aufgrund organisationsrechtlicher Bestimmungen über eine Ermächtigung zur Approbation für den jeweiligen Dienststellenleiter“ verfügenden Bediensteten des Bundes abgestellt werden soll. Diese formale Voraussetzung kann in der Praxis möglicherweise zu Problemen führen (waren die Angelegenheiten betreffend die Information von der Ermächtigung zur Approbation (im Folgenden: EsB) umfasst, war die Klassifizierung der Information von der EsB umfasst, waren Grundsatzangelegenheiten – wie in der Praxis oft der Fall – von der EsB ausgenommen und die Information betrifft aber diesen Bereich etc.). Hier stellt sich auch die Frage, was die Konsequenz der Nichterfüllung dieser Voraussetzung wäre – wohl, dass die Klassifizierung nicht rechtskonform erfolgt und daher nicht zustande gekommen ist. Dies würde jedoch aus ho. Sicht dem Grundgedanken des Schutzes von Informationen gemäß Informationssicherheitsgesetz zuwiderlaufen.

Es wird daher angeregt, dieses Kriterium durch ein anderes, etwa das Abstellen auf den dienstlichen Zuständigkeitsbereich (z.B. „die aufgrund ihrer dienstlichen Zuständigkeit für den jeweiligen Dienststellenleiter tätig werden“), zu ersetzen. Dies könnte auch die offene Frage der sich aus anderen rechtlichen Grundlagen (und nicht aus einer EsB) ableitenden Zuständigkeiten von Bundesbediensteten lösen.

An den weiteren Kriterien (Erfüllen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Z 2 und 3, in der Lage sein, die Zuordnungen zu den in Abs. 2 angeführten Klassifizierungsstufen vorzunehmen) sollte aus ho. Sicht festgehalten werden.

§ 3 Abs. 1 Z 1 bzw. § 3 Abs. 2 Z 1 des Entwurfes:

Hier wird angeregt, dass zumindest in den Erläuterungen festgehalten wird, dass weitere Voraussetzungen für eine Weitergabe von (klassifizierten) Informationen – etwa betreffend den Schutz etwaiger in dieser Information enthaltener personenbezogener Daten oder besonderer Kategorien personenbezogener Daten – von dieser Regelung unberührt bleiben und daher einzuhalten sind.

§ 4 des Entwurfes:

Es wird angeregt, zu prüfen, ob die Formulierung „auf Grund dieses Gesetzes“ durch eine andere Formulierung ersetzt werden sollte (z.B. „im Sinne dieses Gesetzes“). (vgl. Ausführungen zu § 1 Abs. 1 des Entwurfes)

§ 4 Z 1 des Entwurfes:

Es wird angeregt, zu prüfen, ob die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht sich nicht bloß auf „die ihr dadurch zur Kenntnis gelangten Informationen“ sondern eher auf „die ihr dadurch zur Kenntnis gelangten klassifizierten Informationen“ beziehen soll. Wenn eine Deklassifizierung erfolgt, sollte wohl auch die gesetzliche Pflicht zur Geheimhaltung entfallen. Dies würde aus ho. Sicht auch eher der Systematik des IFG entsprechen, das eine Geheimhaltung vorsieht „soweit und solange dies“ aus bestimmten Gründen „erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist“.

Zu § 6 des Entwurfes:

Es wird angeregt, zu prüfen, das Wort „jedenfalls“ im Sinne des Bestimmtheitsgebots entfallen zu lassen. Weiters wird angeregt, zu prüfen, ob § 6 Z 10 „Vorgaben zur Erstellung von Klassifizierungsrichtlinien“ erweitert werden sollte auf „Vorgaben im Zusammenhang mit Klassifizierungsrichtlinien“, um nicht bloß die Erstellung mittels Verordnung regeln zu können.

Zudem wird angeregt, zu prüfen, eine weitere Ziffer im Hinblick auf die Aufnahme der in der völkerrechtlichen Verpflichtung enthaltenen Äquivalenztabelle aufzunehmen (z.B. „11. Vorgaben zur Zuordnung von Informationen anhand der in der völkerrechtlichen Verpflichtung enthaltenen Äquivalenztabelle zu den Klassifizierungsstufen gemäß § 2 Abs. 2“).

Zu § 9 des Entwurfes:

Es wird angeregt, zu prüfen, die Wortfolge „auf Grund von § 3“ durch die Wortfolge „gemäß § 3“ zu ersetzen. (vgl. Ausführungen zu § 1 Abs. 1 des Entwurfes)

Zudem wird angemerkt, ob es zu prüfen wäre, dass § 9 des Entwurfes vergleichbar mit § 310 StGB bzw. § 18 Informationsordnungsgesetz in § 4 Abs. 1 des Gesetzes über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK-G) aufgenommen werden sollte. Dies wäre aus ho. Sicht im Hinblick auf die gemäß Erläuterungen angedachte Anpassung der Bestimmung bzw. Strafdrohung an § 310 StGB zu befürworten und würde klären, wie diese sonderstrafrechtliche Bestimmung dienstrechtlich zu behandeln ist.

Zu § 12 Abs. 4b des Entwurfes:

Es wird angeregt, zu prüfen, ob eine Klarstellung (zumindest in den Erläuterungen) erfolgen sollte, ob es sich bei der „Einwilligung“ um eine datenschutzrechtliche Einwilligung gemäß Art 6 Abs. 1 lit. a DSGVO (inkl. Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs etc.) oder aber – wohl eher – um eine Voraussetzung einer gesetzlichen Ermächtigung im Sinne einer „Zustimmung“ für die Zulässigkeit der Übermittlung der personenbezogenen Daten (auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmung des § 12 Abs. 4b) handelt.

Zu den Erläuterungen des gegenständlichen Entwurfes wird seitens des BMWKMS im Einzelnen Folgendes angemerkt:

Es wird angeregt, zu prüfen, ob in den Erläuterungen zu Z 3 (§ 1) die Wortfolge „(...) erhebt diese jedoch nicht von der Einhaltung (...)“ durch die Wortfolge „(...) enthebt diese jedoch nicht von der Einhaltung (...)“ ersetzt werden sollte.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vollzugsklausel (§ 17) bisher mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes die Bundesregierung, jedoch in Angelegenheiten, die nur den Wirkungsbereich eines Mitglieds der Bundesregierung betreffen, dieses betraut hat. Dies brachte aus ho. Sicht wohl auch den „schon in der Ursprungsfassung des InfoSiG (2002) bestehenden Willen des Gesetzgebers“ dem Wortlaut nach zum Ausdruck. Hier wäre aus ho. Sicht zumindest in den Erläuterungen zu Z 11 (§ 17) zu begründen, wieso die Vollzugszuständigkeit gemäß Entwurf nicht mehr der Bundesregierung, sondern dem Bundeskanzler zukommen soll.

Wien, 25. Juni 2026

Für den Bundesminister:

Mag. Eva Wildfellner